



ALINE FIEDLER
MITGLIED DES SÄCHSISCHEN LANDTAGES

CDU-Fraktion

Vorsitzende des Arbeitskreises für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

Rede in der 71. Plenarsitzung am 26. April 2018

Tagesordnungspunkt 12

Gesetz zum 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Drucksache 6/11839, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drucksache 6/13021, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über den Mitteldeutschen Rundfunk zum Zwecke der Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

Drucksache 6/12450, Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drucksache 6/13022, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

zwei Gründe gibt es, warum dem Landtag heute mit dem 21. erneut ein Rundfunkänderungsstaatsvertrag zur Beschlussfassung vorliegt: die Datenschutzgrundverordnung und die Betrauungsnorm für die Rundfunkanstalten.

Die Datenschutzgrundverordnung tritt in wenigen Tagen – wir haben es heute schon gehört - am 25. Mai - in Kraft. Zum Schutz der Presse- und Meinungsfreiheit sichern wir mit dem vorliegenden Vertrag weiter für die öffentlich-rechtlichen und die privaten Hör- und Fernsehveranstalter (sowie für die Presseverlage) das sogenannte Medienprivileg. Das heißt, Ausnahmen vom Datenschutzrecht. Dafür gibt es gute Gründe: Die Presse ist bei Erfüllung ihrer verfassungsrechtlich verbürgten Aufgabe der Meinungsbildung zwingend auf die Verwendung personenbezogener Daten angewiesen. Journalistische Arbeit wäre ohne die Möglichkeit, personenbezogene Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen zu erheben, zu speichern und zu nutzen, nicht möglich. Das Medienprivileg soll verhindern, dass der Datenschutz freier journalistischer Tätigkeit entgegensteht. Geschützt werden hierdurch nicht nur die Journalisten, sondern auch die Informanten.

Die Datenschutzgrundverordnung und der 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag haben auch Auswirkungen auf den MDR. In der Folge liegt uns heute in Bezug auf das Thema Datenschutz auch eine Änderung des MDR-Staatsvertrags vor. Darin werden das eben beschriebene Medienprivileg auf den MDR übertragen, die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken dem MDR ermöglicht und die finanzielle und personelle Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten als zuständige Aufsichtsbehörde geregelt.

In der Anhörung wurde deutlich, welches weite Feld der Datenschutz im Bereich der Medien ist und es wird Aufgabe der Medienpolitik bleiben, dies weiter zu verfolgen. Es ist für mich heute nicht abschließend zu klären, ob es sinnvoll ist, dass Medienprivileg in dieser Form – wie von Sachverständigen in unserer Anhörung gefordert – auch auf die freien Blogger zu übertragen. Unserer Meinung nach bedarf dies noch einmal einer vertieften Debatte unter Abwägung der Pro- und Contra-Argumente.

Zur Betrauungsnorm - dem zweiten Anliegen des 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrages. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es in Artikel 106, dass für „Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind“, die europäischen Wettbewerbsregeln nicht gelten. ARD, ZDF und das Deutschlandradio werden mit dem neuen Rundfunkstaatsvertrag nun als Sendeanstalten eingestuft, die solche Dienstleistungen gemäß dem EU-Vertrag erbringen. Diese Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Sendernetzbetrieb und IT-Infrastrukturen. Damit können die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das tun, was im Sinne der Beitragszahler ist: kooperieren und zusammenarbeiten – auch um Kosten zu sparen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

mit den vorliegenden Staatsverträgen unterstreichen wir wiederum die besondere Funktion des öffentlich rechtlichen Rundfunks. Das ist auch richtig so. Er leistet einen unverzichtbaren Beitrag für den demokratischen Meinungsbildungsprozess in Deutschland, insbesondere durch unabhängige, frei verfügbare und wirtschaftlich unabhängige Informationen. Wir als Gesetzgeber geben ihm u.a. auch mit dem vorliegenden Staatsvertrag den notwendigen gesetzlichen Schutz und rechtliche Rahmenbedingungen. Durch die verpflichtenden Rundfunkbeiträge legen wir aber als Gesellschaft zu Recht auch besonders hohe Maßstäbe an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Glaubwürdigkeit, Transparenz und Bürgernähe sind hierbei besonders wichtig. Und hier sind die Sender besonders gefordert. So sind auch weitere Anstrengungen, die Beiträge für die Bürger stabil zu halten, von Seiten der Rundfunkanstalten jetzt zu leisten.

Für die Zukunft des öffentlich rechtlichen Rundfunks gibt es eine gemeinsame Verantwortung von Gesetzgeber und Rundfunkanstalten. Wir leisten gern unseren Beitrag - deshalb werden wir den vorliegenden Staatsverträgen auch unsere Zustimmung geben.

Herzlichen Dank!